



Mitarbeiter: Mehr Netto vom Brutto

Steuerprogression und Sozialabgaben fressen häufig Lohn-erhöhungen für Mitarbeiter zu mehr als 50 Prozent auf. Doch es gibt einen Ausweg, der Arbeitnehmern wie Arbeitgebern hilft.

Böse Zungen behaupten, dass nach der Eheschließung das Geld plötzlich nur noch halb so viel wert sei. Doch ob verheiratet oder nicht – derselbe Effekt tritt auch nach gut gemeinten Lohn erhöhungen ein. Nach Steuern und Abgaben entpuppt sich der warme Geldregen vom Chef für den Mitarbeiter nicht selten als kalte Dusche. Doch es geht auch anders, beispielsweise durch steuerfreie oder pauschal lohnversteuerte Zuschüsse und Sachbezüge. So hat der Mitarbeiter mehr Netto vom Brutto und der Chef spart Lohnnebenkosten.

HANDYS, TABLETS & COMPUTER

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern Handys, Tablets, Computer & Co steuer- und sozialversicherungsfrei auch zur privaten Nutzung überlassen, vorausgesetzt, die Geräte können grundsätzlich betrieblich auch sinnvoll genutzt werden. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber die Geräte seinen Mitarbeitern nicht schenkt, da es sich sonst um einen voll steuer- und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug handelt.

ZUSCHUSS ZUR URLAUBSKASSE

Unabhängig vom eventuell gezahlten und steuer- sowie sozialversicherungspflichtigen Urlaubsgeld darf der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer 156 Euro pro Jahr Erholungs-

oder Urlaubsbeihilfe zahlen. Für den Ehegatten sind weitere 104 Euro und für jedes Kind 52 Euro möglich. Einzige Bedingung: Der Arbeitgeber muss die Zahlung in zeitlicher Nähe (Dreimonatszeitraum) zum gewährten Urlaub leisten. Der Arbeitnehmer kann die Erholungsbeihilfe ohne Abzüge vereinnahmen und für den Arbeitgeber fallen lediglich 25 Prozent pauschale Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an. Übrigens: Auch Mini-Jobber sind davon nicht ausgenommen. So kann beispielsweise eine verheiratete Reinigungskraft mit zwei Kindern in einem Monat ganze 814 Euro (450 Euro Mini-Job-Entgelt + 156 Euro + 104 Euro + 2 x 52 Euro) ausgezahlt bekommen. Sie ist trotzdem immer noch geringfügig und sozialversicherungsfrei beschäftigt.

WARENGUTSCHEINE BIS ZU 528 EURO JÄHRLICH

Einmal im Monat den Einkauf für den Mitarbeiter übernehmen? Das geht, solange der Arbeitgeber einen Warengutschein oder eine Einkaufskarte im Wert von maximal 44 Euro/Monat an seine Mitarbeiter ausgibt. Der Warengutschein gilt dann als Sachbezug und ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitnehmer kann sogar mehrere Gutscheine sammeln und zu einem späteren Zeitpunkt für eine größere Anschaffung nutzen. In der Lohnabrechnung müssen die 44 Euro aber

monatlich berücksichtigt werden. Auch Tankgutscheine werden nach diesem Prinzip beurteilt. Jedoch rechnet die Finanzverwaltung die gewährten Tankgutscheine auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an.

BETREUUNGSZUSCHUSS

Ohne betragsmäßige Begrenzung darf der Arbeitgeber die Kosten für die Kinderbetreuung nicht schulpflichtiger Kinder seiner Mitarbeiter übernehmen. Gleichgültig ist, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. 600 Euro jährlich dürfen darüber hinaus für eine kurzfristige beruflich veranlasste Notbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen steuerfrei ersetzt werden, wenn die Kosten wegen einer Fortbildungsmaßnahme oder eines beruflichen Einsatzes zu außergewöhnlichen Dienstzeiten anfallen.



Steuerberater
Patrick Schütz
ETL ADVISA
Schütz & Kollegen
Euskirchen

steuerexperten@etl.de